

# Bundesgesetzblatt <sup>1909</sup>

Teil I

Z 5702 A

1989

Ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 1989

Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
23. 10. 89	<b>Gesetz zur Durchführung der EG-Richtlinie zur Koordinierung des Rechts der Handelsvertreter</b> 4100-1, 4101-1	1910
24. 10. 89	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik</b> ..... 800-16	1912
17. 10. 89	<b>Zweite Verordnung zur Änderung der Leukose-Verordnung – Rinder</b> ..... 7831-1-40-6	1916
23. 10. 89	<b>Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel (HKWAbfV)</b> ..... neu: 2129-15-3	1918
25. 10. 89	<b>Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz</b> ..... 2035-4-2	1921
26. 10. 89	<b>Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Seeschifffahrt</b> ..... neu: 9510-1-8; 188-11-2-1	1922
24. 10. 89	<b>Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zum schleswig-holsteinischen Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes)</b> ..... 1104-5	1923
13. 10. 89	<b>Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen</b> ..... 424-2-1-1	1923
17. 10. 89	<b>Siebente Bekanntmachung über die Feststellung der Gegenseitigkeit gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes</b> ..... neu: 319-89-1-7	1924
18. 9. 89	<b>Anordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes</b> ..... neu: 806-21-2-18	1925
16. 10. 89	<b>Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung und der Neufassung der Strahlenschutzverordnung</b> ..... 751-1-1	1926

## Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 35 und Nr. 36	1927
Verkündungen im Bundesanzeiger	1929
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1929

**Gesetz  
zur Durchführung der EG-Richtlinie  
zur Koordinierung des Rechts der Handelsvertreter**

**Vom 23. Oktober 1989**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Handelsgesetzbuchs**

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 86 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Von den Absätzen 1 und 2 abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.“

2. § 86a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„Er hat ihm unverzüglich die Annahme oder Ablehnung eines vom Handelsvertreter vermittelten oder ohne Vertretungsmacht abgeschlossenen Geschäfts und die Nichtausführung eines von ihm vermittelten oder abgeschlossenen Geschäfts mitzuteilen. Er hat ihn unverzüglich zu unterrichten, wenn er Geschäfte voraussichtlich nur in erheblich

geringerem Umfange abschließen kann oder will, als der Handelsvertreter unter gewöhnlichen Umständen erwarten konnte.“

b) Nach Absatz 2 wird angefügt:

„(3) Von den Absätzen 1 und 2 abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.“

3. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „wenn“ die Worte „und soweit“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für ein Geschäft, das erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses abgeschlossen ist, hat der Handelsvertreter Anspruch auf Provision nur, wenn

1. er das Geschäft vermittelt hat oder es eingeleitet und so vorbereitet hat, daß der Abschluß überwiegend auf seine Tätigkeit zurückzuführen ist, und das Geschäft innerhalb einer angemessenen Frist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses abgeschlossen worden ist oder

2. vor Beendigung des Vertragsverhältnisses das Angebot des Dritten zum Abschluß eines

Geschäfts, für das der Handelsvertreter nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Anspruch auf Provision hat, dem Handelsvertreter oder dem Unternehmer zugegangen ist.

Der Anspruch auf Provision nach Satz 1 steht dem nachfolgenden Handelsvertreter anteilig zu, wenn wegen besonderer Umstände eine Teilung der Provision der Billigkeit entspricht.“

4. § 87a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Anspruch entfällt im Falle der Nichtausführung, wenn und soweit diese auf Umständen beruht, die vom Unternehmer nicht zu vertreten sind.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Von Absatz 2 erster Halbsatz, Absätzen 3 und 4 abweichende, für den Handelsvertreter nachteilige Vereinbarungen sind unwirksam.“

5. § 89 wird wie folgt gefaßt:

„§ 89

(1) Ist das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, so kann es im ersten Jahr der Vertragsdauer mit einer Frist von einem Monat, im zweiten Jahr mit einer Frist von zwei Monaten und im dritten bis fünften Jahr mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Nach einer Vertragsdauer von fünf Jahren kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Die Kündigungsfristen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 können durch Vereinbarung verlängert werden; die Frist darf für den Unternehmer nicht kürzer sein als für den Handelsvertreter. Bei Vereinbarung einer kürzeren Frist für den Unternehmer gilt die für den Handelsvertreter vereinbarte Frist.

(3) Ein für eine bestimmte Zeit eingegangenes Vertragsverhältnis, das nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit von beiden Teilen fortgesetzt wird, gilt als auf unbestimmte Zeit verlängert. Für die Bestimmung der Kündigungsfristen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 ist die Gesamtdauer des Vertragsverhältnisses maßgeblich.“

6. § 89b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Anspruch besteht nicht, wenn

1. der Handelsvertreter das Vertragsverhältnis gekündigt hat, es sei denn, daß ein Verhalten des Unternehmers hierzu begründeten Anlaß gegeben hat oder dem Handelsvertreter eine Fortsetzung seiner Tätigkeit wegen seines Alters oder wegen Krankheit nicht zugemutet werden kann, oder
2. der Unternehmer das Vertragsverhältnis gekündigt hat und für die Kündigung ein wichtiger Grund wegen schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters vorlag oder

3. auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und dem Handelsvertreter ein Dritter anstelle des Handelsvertreters in das Vertragsverhältnis eintritt; die Vereinbarung kann nicht vor Beendigung des Vertragsverhältnisses getroffen werden.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geltend zu machen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten für Versicherungsvertreter mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Geschäftsverbindung mit neuen Kunden, die der Handelsvertreter geworben hat, die Vermittlung neuer Versicherungsverträge durch den Versicherungsvertreter tritt und der Vermittlung eines Versicherungsvertrages es gleichsteht, wenn der Versicherungsvertreter einen bestehenden Versicherungsvertrag so wesentlich erweitert hat, daß dies wirtschaftlich der Vermittlung eines neuen Versicherungsvertrages entspricht. Der Ausgleich des Versicherungsvertreters beträgt abweichend von Absatz 2 höchstens drei Jahresprovisionen oder Jahresvergütungen. Die Vorschriften der Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Bausparkassenvertreter.“

7. In § 90a Abs. 1 wird in Satz 2 am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sie darf sich nur auf den dem Handelsvertreter zugewiesenen Bezirk oder Kundenkreis und nur auf die Gegenstände erstrecken, hinsichtlich deren sich der Handelsvertreter um die Vermittlung oder den Abschluß von Geschäften für den Unternehmer zu bemühen hat.“

8. § 92c Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Hat der Handelsvertreter seine Tätigkeit für den Unternehmer nach dem Vertrag nicht innerhalb des Gebietes der Europäischen Gemeinschaft auszuüben, so kann hinsichtlich aller Vorschriften dieses Abschnittes etwas anderes vereinbart werden.“

9. In § 104 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Personen, welche die Vermittlung von Versicherungs- oder Bausparverträgen übernehmen, sind die Vorschriften über Tagebücher nicht anzuwenden.“

## Artikel 2

### Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 21 § 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des für den Wohnsitz des Ehemannes zuständigen Registergerichts“ durch die Worte „eines für den gewöhnlichen Aufenthalt auch nur eines der Ehegatten zuständigen Registergerichts“ ersetzt.

2. Nach Artikel 28 wird angefügt:

„Dritter Abschnitt  
Übergangsvorschrift zum Gesetz  
zur Durchführung der EG-Richtlinie  
zur Koordinierung des Rechts  
der Handelsvertreter  
vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1910)

**Artikel 29**

Auf Handelsvertretervertragsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 1990 begründet sind und an diesem Tag noch bestehen, sind die §§ 86, 86a, 87, 87a, 89, 89b, 90a und 92c des Handelsgesetzbuchs in der am

31. Dezember 1989 geltenden Fassung bis zum Ablauf des Jahres 1993 weiterhin anzuwenden.“

**Artikel 3**

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 23. Oktober 1989

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

## Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik

Vom 24. Oktober 1989

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik**

Das Gesetz über die Lohnstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2006), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „in anderen Wirtschaftsbereichen“ ersetzt durch „im Produzierenden Gewerbe, Handel sowie Kredit- und Versicherungsgewerbe“.
- b) In Nummer 3 werden die Worte „Sondererhebungen über“ ersetzt durch „eine Statistik über die Struktur der“ und nach dem Wort „Arbeitszeiten“ die Worte „sowie über Arbeitskosten“ eingefügt.

2. § 2 wird gestrichen.

3. § 3 wird § 2 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Komma nach dem Wort „Gartenbau“ ersetzt durch „sowie“, in Absatz 1 Nr. 2 wird vor dem Wort „ständig“ das Wort „dort“ eingefügt und das Wort „vollzeitlich“ ersetzt durch „vollzeitig“.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „bis zu höchstens“ gestrichen und das Wort „erfaßt“ ersetzt durch „einbezogen“.
- c) Die Absätze 3, 4 und 5 werden gestrichen.

4. § 4 wird § 3 und erhält folgende Fassung:

„§ 3

Erhebungsmerkmale der Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 für die Arbeiter sind:

1. Zugehörigkeit zu Tarifvertrag und tariflicher Lohngruppe,
2. Zahl der Arbeitsstunden unter besonderer Angabe der Mehrarbeitsstunden,
3. Bruttoverdienst unter besonderer Angabe der Verdienstbestandteile,

gegliedert nach der Tätigkeit im allgemeinen Ackerbau, in der Viehhaltung oder in Sonderkulturen, Stunden- oder Monatslohn, Geschlecht, Alter und Qualifikation.“

5. Der dritte bis fünfte Abschnitt erhalten folgende Fassung:

„Dritter Abschnitt

Laufende Statistik über Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten im Produzierenden Gewerbe, Handel sowie Kredit- und Versicherungsgewerbe

§ 4

(1) Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 erstreckt sich auf

1. Betriebe und deren vollzeitig beschäftigte Arbeiter in folgenden als Handwerk betriebenen Gewerben:

Kraftfahrzeugmechaniker, Metallbauer, Tischler, Bäcker, Fleischer, Klempner, Gas- und Wasserinstallateure, Elektroinstallateure, Maler und Lackierer, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer;

2. Betriebe und deren vollzeitig beschäftigte Arbeiter in den Wirtschaftsbereichen:

Energie- und Wasserversorgung, Bergbau, Verarbeitende Industrie, Hoch- und Tiefbau mit Handwerk;

3. Betriebe und deren vollzeitig beschäftigte Angestellte in den unter Nummer 2 genannten Wirtschaftsbereichen sowie in den Wirtschaftsbereichen:

Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe.

(2) Für die Statistik nach Absatz 1 Nr. 1 sind 18 000 und für die Statistik nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 zusammen insgesamt 28 000 Betriebe repräsentativ auszuwählen.

§ 5

Erhebungsmerkmale der Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 sind:

1. für die Betriebe im jeweiligen Berichtsmonat
- Wirtschaftszweizugehörigkeit,
  - Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten,
  - angewandte Tarifregelungen,
  - Lohnabrechnungszeit für die Arbeiter,
  - Verteilung der Arbeitszeit in der Lohnabrechnungszeit,
  - den fest vereinbarten Monatslöhnen zugrunde gelegte Stundenzahl, soweit für Arbeiter zutreffend;
2. für die Arbeiter nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im jeweiligen Berichtsmonat
- Zahl der Arbeitsstunden unter besonderer Angabe der Mehrarbeitsstunden,
  - Bruttoverdienst,
- gegliedert nach Geschlecht sowie für die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 nach Arbeitergruppen und für die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 nach Qualifikation;

3. für die Angestellten nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 im jeweiligen Berichtsmonat

Bruttoverdienst,

gegliedert nach Geschlecht, Qualifikation und Beschäftigungsart;

4. für die Betriebe und deren Arbeiter und Angestellte nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 im jeweiligen Berichtsjahr

- Wirtschaftszweizugehörigkeit,
  - Zahl der ganzjährig beschäftigten Arbeiter und Angestellten,
  - Bruttojahresverdienst,
- gegliedert nach Arbeitern, Angestellten und Geschlecht.

Vierter Abschnitt

Statistiken über die Struktur der Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten sowie über Arbeitskosten

§ 6

(1) Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 über die Struktur der Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten erstreckt sich auf Betriebe, Arbeiter und Angestellte der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Wirtschaftsbereiche.

(2) Für die Statistik ist jeweils eine repräsentative Auswahl von Betrieben heranzuziehen. Dabei ist die Repräsentation so zu bemessen, daß 590 000 der in Absatz 1 bezeichneten Arbeiter und Angestellten einbezogen werden.

§ 7

Erhebungsmerkmale der Statistik über die Struktur der Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten sind:

1. für die Betriebe jeweils im Oktober
- Wirtschaftszweizugehörigkeit,
  - Zahl der beschäftigten sowie der in die Statistik einzubeziehenden Arbeiter und Angestellten nach Geschlecht,
  - Größe des Unternehmens, zu dem der Betrieb gehört, gemessen an der Zahl der Beschäftigten,
  - angewandte Tarifregelungen,
  - Lohnabrechnungszeit für Arbeiter,
  - Verteilung der Arbeitszeit in der Lohnabrechnungszeit,
  - den fest vereinbarten Monatslöhnen zugrunde gelegte Stundenzahl, soweit für Arbeiter zutreffend;
2. für jeden in die Statistik einzubeziehenden Arbeiter und Angestellten jeweils im Oktober
- Zahl der Arbeitsstunden, bei Arbeitern unter besonderer Angabe der Mehrarbeitsstunden,
  - Bruttoverdienst unter besonderer Angabe des Bruttoverdienstes für Mehrarbeitsstunden, Lohnsteuer und Arbeitnehmerpflichtbeiträge zur Sozialversicherung,
  - tarifliche Lohngruppe oder Gehaltsgruppe,
  - ausgeübte Tätigkeit,

gegliedert nach Geschlecht, Alter, Lohnsteuerklasse und Zahl der Kinderfreibeträge, Qualifikation, Arbeitszeitregelung und Dauer der Zugehörigkeit zum Unternehmen sowie zusätzlich bei Arbeitern Lohnform, bei Angestellten Beschäftigungsart;

3. für jeden in die Statistik einzubeziehenden ganzjährig beschäftigten Arbeiter und Angestellten  
Bruttojahresverdienst unter besonderer Angabe der Einmalzahlungen und des Nettojahresverdienstes in der in Nummer 2 genannten Gliederung.

#### § 8

(1) Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 über Arbeitskosten erstreckt sich auf Unternehmen, Betriebe, Arbeiter und Angestellte der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Wirtschaftsbereiche.

(2) Für die Statistik sind 24 000 Unternehmen repräsentativ auszuwählen.

#### § 9

Erhebungsmerkmale der Statistik über Arbeitskosten sind:

1. Wirtschaftszweigzugehörigkeit der Unternehmen und der Betriebe,  
sowie gegliedert nach Arbeitern und Angestellten
2. Zahl der Vollzeitbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten und Auszubildenden,
3. Jahresarbeitsstunden und bezahlte arbeitsfreie Tage,
4. Löhne und Gehälter unter besonderer Angabe der Sonderzahlungen und der Vergütungen arbeitsfreier Tage,
5. Aufwendungen für die Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Sozialversicherung und nach dem Schwerbehindertengesetz, Umlage für das Konkursausfallgeld und andere gesetzlich vorgeschriebene Aufwendungen,
6. Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung und andere Vorsorgeeinrichtungen,
7. Unterstützungsaufwendungen im Krankheitsfall, für Wohnung und Familie,
8. Aufwendungen für die berufliche Aus- und Weiterbildung,
9. Aufwendungen für den betrieblichen Gesundheitsdienst und andere Belegschaftseinrichtungen,
10. Aufwendungen für Entlassungs- und Trennungsschadigungen, Verpflegungszuschüsse und Wegezeitvergütungen, Naturalleistungen und andere betriebliche Zuwendungen.

#### Fünfter Abschnitt

#### Gemeinsame Bestimmungen

#### § 10

Die in diesem Gesetz angeordnete Auswahl von Betrieben oder Unternehmen erfolgt nach mathemati-

schen Auswahlverfahren. Dabei darf die Anzahl der durch die Auswahl einbezogenen Arbeiter im Falle des § 2 Abs. 2 um bis zu 300, die Anzahl der ausgewählten Betriebe im Falle des § 4 Abs. 2 für die Statistik nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 sowie für die Statistik nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 zusammen um bis zu jeweils 2 000, die Anzahl der durch die Auswahl einbezogenen Arbeiter und Angestellten im Falle des § 6 Abs. 2 um bis zu 10 000 sowie die Anzahl der ausgewählten Unternehmen im Falle des § 8 Abs. 2 um bis zu 1 000 überschritten werden, soweit dies zur Gewinnung einer zuverlässigen statistischen Grundlage erforderlich ist.

#### § 11

(1) Hilfsmerkmale der Statistiken sind:

1. Name und Anschrift des Arbeitgebers sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person,
2. für die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und die Statistik über die Struktur der Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 zusätzlich betriebliche Kennziffer der einzubeziehenden Arbeitnehmer.

(2) Als Hilfsmerkmal kann auch der Name der einzubeziehenden Arbeitnehmer verwendet werden, falls eine betriebliche Kennziffer nicht vorhanden ist. In diesem Falle sind die Betroffenen vom Auskunftspflichtigen über die Erhebung zu unterrichten.

(3) Für die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dürfen die Hilfsmerkmale für den Vergleich der Erhebungsmerkmale mit denen der nächstfolgenden Erhebung verwendet werden. Nach diesem Vergleich sind die Erhebungsbögen zu vernichten.

#### § 12

(1) Für die Lohnstatistik besteht mit Ausnahme des Namens und der Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Arbeitgeber.

(2) Die Auskunftspflicht für die Statistiken nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gilt jeweils bis zur nächsten Neuauswahl der Betriebe. Eine neue repräsentative Auswahl von Betrieben für die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist spätestens nach Vorliegen der Ergebnisse der nächsten Landwirtschaftszählung, für die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 spätestens nach Vorliegen der Ergebnisse der nächsten Handwerkszählung und für die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 spätestens nach Vorliegen der Ergebnisse der nächsten Arbeitsstättenzählung vorzunehmen.

#### § 13

(1) Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist jährlich für den Monat September durchzuführen.

(2) Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist halbjährlich jeweils für die

Monate Mai und November durchzuführen. Die Statistiken nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind durchzuführen

a) vierteljährlich jeweils für die Monate Januar, April, Juli und Oktober,

b) zusätzlich jährlich jeweils für das Kalenderjahr.

(3) Die Statistik über die Struktur der Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 ist in Abständen von fünf Jahren, beginnend mit dem Berichtsjahr 1990 nach Maßgabe des § 7 durchzuführen.

(4) Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 über Arbeitskosten wird in Abständen von mindestens drei Jahren durchgeführt. Sie ist jeweils für das Kalenderjahr durchzuführen, das durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt wird.“

6. Der bisherige fünfte Abschnitt wird sechster Abschnitt und wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 9 wird § 14.

b) Der bisherige § 10 wird § 15.

## **Artikel 2**

### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 24. Oktober 1989

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

---

## Zweite Verordnung zur Änderung der Leukose-Verordnung – Rinder

Vom 17. Oktober 1989

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 1, des § 17b Abs. 1 Nr. 1 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18 und 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und den §§ 26 und 27 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird verordnet:

### Artikel 1

Die Leukose-Verordnung – Rinder in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1980 (BGBl. I S. 417) wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung wird wie folgt gefaßt:

„Rinder-Leukose-Verordnung“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Leukose der Rinder, wenn bei einem über sechs Monate alten Rind durch blut- oder milchserologische Untersuchung (serologische Untersuchung) ein positiver Befund festgestellt worden ist;“

b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) in Buchstabe a wird das Wort „und“ am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt;

bb) nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

„b) in einem Betrieb, dessen Bestand an Rindern über zwei Jahren zu mehr als einem Drittel aus Milchkühen besteht, in den letzten zwölf Monaten

aa) zwei serologische Untersuchungen aus der Bestandsmilch im Abstand von mindestens fünf und höchstens sieben Monaten und

bb) eine blutserologische Untersuchung der Zuchtbullen

durchgeführt worden sind und diese Untersuchungen keine positiven oder wiederholt zweifelhaften Befunde ergeben haben und“;

cc) der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c;

c) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) in Buchstabe a wird das Wort „und“ am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt;

bb) nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

„b) in einem Betrieb, dessen Bestand an Rindern über zwei Jahren zu mehr als einem Drittel aus Milchkühen besteht, regelmäßig in einem von der zuständigen Behörde festzulegenden Abstand bis zu zwei Jahren

aa) mindestens zwei serologische Untersuchungen der Bestandsmilch und

bb) eine blutserologische Untersuchung der Zuchtbullen

durchgeführt worden sind und diese Untersuchungen keine positiven oder wiederholt zweifelhaften Befunde ergeben haben und“;

cc) der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c;

d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Untersuchungsmethode und die Beurteilung der Befunde bei der serologischen Untersuchung gilt Anlage G der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG 1975 Nr. C 189 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage“ ersetzt;

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für diese Tiere können anstelle der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 die Bescheinigungen nach § 3 Abs. 2 der Klautiere-Einfuhrverordnung vorgelegt werden.“

4. Anlage 1 wird gestrichen.

5. In der bisherigen Anlage 2 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage“ ersetzt.

**Artikel 2**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Rinder-Leukose-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Oktober 1989

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

---

**Verordnung  
über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel  
(HKWAbfV)**

Vom 23. Oktober 1989

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) und des § 7 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), wird von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise verordnet:

§ 1

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für Lösemittel, die nach Gebrauch als Reststoff verwertet oder als Abfall entsorgt werden müssen und die in Anlagen eingesetzt werden, in denen

1. die Oberfläche von Gegenständen oder Materialien, insbesondere aus Metall, Glas, Keramik oder Kunststoff, gereinigt, befettet, entfettet, beschichtet, entschichtet, entwickelt, phosphatiert, getrocknet oder in ähnlicher Weise behandelt wird,
2. Behandlungsgut, insbesondere Textilien, Leder, Pelze, Felle, Fasern, Federn oder Wolle, gereinigt, entfettet, ausgerüstet, getrocknet oder in ähnlicher Weise behandelt wird,
3. Aromen, Öle, Fette oder andere Stoffe aus Pflanzen, Pflanzenteilen oder aus Tierkörpern oder Tierkörperteilen extrahiert werden oder
4. Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse mit Hilfe dieser Lösemittel gewonnen oder hergestellt werden.

(2) Lösemittel im Sinne dieser Verordnung sind flüssige Stoffe oder Zubereitungen mit einem Massegehalt von mehr als 5 vom Hundert an Halogenkohlenwasserstoffen mit einem Siedepunkt zwischen 293 K = 20 °C und 423 K = 150 °C bei jeweils 1013 hPa.

§ 2

**Getrennte Haltung, Vermischungsverbote**

(1) Betreiber der in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen haben Lösemittel nach Gebrauch getrennt entsprechend dem Hauptbestandteil des jeweiligen Ausgangsproduktes wie Dichlormethan (Methylenchlorid), Trichlormethan, Tetrachlormethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform), Trichlorethen (Trichlorethylen, TRI), Tetrachlorethen (Perchlorethylen, PER), Trichlorfluormethan (R-11), 1, 1, 2, 2-Tetrachlor-1,2-difluorethan (R-112) oder Trichlor-1,2,2-trifluoretan (R-113) zu halten.

(2) Es ist verboten, Lösemittel unterschiedlicher Ausgangsprodukte nach Gebrauch untereinander oder mit anderen Stoffen oder Abfällen, insbesondere solchen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes, zu vermischen.

§ 3

**Rücknahmeverpflichtung**

(1) Wer als Vertreter Lösemittel in Mengen von 10 l oder mehr innerhalb eines Monats an einen Betreiber der in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen abgibt, ist verpflichtet, von diesem Betreiber die nach § 2 Abs. 2 unvermischten gebrauchten Lösemittel zurückzunehmen oder die Rücknahme durch einen von ihm zu bestimmenden Dritten sicherzustellen.

(2) Die Rücknahmeverpflichtung nach Absatz 1 bezieht sich auf Art und Menge der abgegebenen Lösemittel, zuzüglich der verfahrensbedingt bei ordnungsgemäßem Gebrauch hinzugekommenen oder hinzugefügten sonstigen Stoffe oder Zubereitungen.

§ 4

**Erklärung über die Verwendung von Lösemitteln**

Nimmt der Betreiber der in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen nach § 3 Abs. 1 den Vertreter auf Rücknahme gebrauchter Lösemittel in Anspruch, so hat er gegenüber dem Vertreter oder dem von ihm bestimmten Dritten eine Erklärung über die Art und Verwendung der Lösemittel nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Muster abzugeben. § 11 Abs. 2 und 3 des Abfallgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften der Abfallnachweisverordnung bleiben unberührt.

§ 5

**Kennzeichnung**

Lösemittel dürfen in Gebinden nur in Verkehr gebracht werden, wenn diese durch leicht erkennbaren und lesbaren Aufdruck, Prägung oder Aufkleber folgendermaßen gekennzeichnet sind:

„Dieses Lösemittel ist nach Gebrauch einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen! Unsachgemäße Beseitigung gefährdet die Umwelt! Nach Gebrauch ist jede Beimischung von Fremdstoffen oder Lösemitteln anderer Art verboten.“

Darüber hinaus muß die Kennzeichnung den Hauptbestandteil des Ausgangsproduktes (§ 2 Abs. 1) und den Siedepunkt (§ 1 Abs. 2) ausweisen. Bei loser Ware muß die Kennzeichnung nach den Sätzen 1 und 2 in den Begleitpapieren erfolgen.

§ 6

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 11 des Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Lösemittel, die nach Gebrauch als Abfall entsorgt werden müssen,

- a) entgegen § 2 Abs. 1 nicht getrennt hält oder  
b) entgegen § 2 Abs. 2 vermischt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Lösemittel nicht zurücknimmt oder die Rücknahme nicht sicherstellt,
3. entgegen § 4 Satz 1 eine Erklärung über die Art und Verwendung eines in Nummer 1 genannten Lösemittels nicht, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt oder
4. entgegen § 5 Lösemittel ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung in Verkehr bringt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Lösemittel, die nach Gebrauch als Reststoff verwertet werden müssen,  
a) entgegen § 2 Abs. 1 nicht getrennt hält oder  
b) entgegen § 2 Abs. 2 vermischt oder
2. entgegen § 4 Satz 1 eine Erklärung über die Art und Verwendung eines in Nummer 1 genannten Lösemittels nicht, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt.

§ 7

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 des Abfallgesetzes und § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 5 am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. § 5 tritt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Oktober 1989

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Klaus Töpfer

**Anlage**  
(zu § 4 Satz 1)

**Erklärung über die Art und Verwendung von Lösemitteln**

Art des Lösemittels

.....

.....

.....

Das oben bezeichnete Lösemittel wurde für folgende, in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Zwecke (vgl. Rückseite) verwendet:

1. ....

2. ....

3. ....

4. ....

5. ....

Dem Lösemittel wurden nach Gebrauch keine anderen Lösemittel oder andere Stoffe oder Abfälle zugemischt.

.....  
(Firma/Anschrift)

(Datum)

(Unterschrift/Firmenstempel)

(Rückseite)

§ 1

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für Lösemittel, die nach Gebrauch als Reststoff verwertet oder als Abfall entsorgt werden müssen und die in Anlagen eingesetzt werden, in denen

1. die Oberfläche von Gegenständen oder Materialien, insbesondere aus Metall, Glas, Keramik oder Kunststoff, gereinigt, befettet, entfettet, beschichtet, entschichtet, entwickelt, phosphatiert, getrocknet oder in ähnlicher Weise behandelt wird,
2. Behandlungsgut, insbesondere Textilien, Leder, Pelze, Felle, Fasern, Federn oder Wolle, gereinigt, entfettet, ausgerüstet, getrocknet oder in ähnlicher Weise behandelt wird,
3. Aromen, Öle, Fette oder andere Stoffe aus Pflanzen, Pflanzenteilen oder aus Tierkörpern oder Tierkörperteilen extrahiert werden oder
4. Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse mit Hilfe dieser Lösemittel gewonnen oder hergestellt werden.

\_\_\_\_\_

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Wahlordnung  
zum Bundespersonalvertretungsgesetz**

**Vom 25. Oktober 1989**

Auf Grund des § 115 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1380) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Die Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz vom 23. September 1974 (BGBl. I S. 2337), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1073), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird nach der Nummer 7 folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. den Hinweis, daß der Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft von zwei Beauftragten unterzeichnet sein muß (§ 19 Abs. 9 des Gesetzes),“.

2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Wahl des Personalrates können die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen.“

3. § 8 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muß nach § 19 Abs. 4, 5 und 6 des Gesetzes

1. bei Gruppenwahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen,
2. bei gemeinsamer Wahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Beschäftigten,
3. bei gemeinsamer Wahl, wenn gruppenfremde Bewerber vorgeschlagen werden, von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Angehörigen der Gruppe, für die sie vorgeschlagen sind,

unterzeichnet sein. Bruchteile eines Zehntels oder Zwanzigstels werden auf ein volles Zehntel oder Zwanzigstel aufgerundet. In jedem Falle genügen bei Gruppenwahl die Unterschriften von 50 wahlberechtigten Gruppenangehörigen, bei gemeinsamer Wahl die Unterschriften von 50 wahlberechtigten Beschäftigten. Macht eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft einen Wahlvorschlag, so muß dieser von zwei in der Dienststelle beschäftigten Beauftragten, die einer der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften angehören, unterzeichnet sein. Hat der Wahlvorstand Zweifel, ob eine Beauftragung durch eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft tatsächlich vorliegt, kann er verlangen, daß die Gewerkschaft den Auftrag bestätigt; dies soll schriftlich erfolgen. Entsprechendes gilt bei Zweifeln, ob ein Beauftragter einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft als Mitglied angehört.

(4) Aus dem Wahlvorschlag der Beschäftigten soll zu ersehen sein, welcher Beschäftigte zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist (Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 kann die Gewerkschaft einen der von ihr beauftragten Vorschlagsberechtigten oder einen anderen in der Dienststelle Beschäftigten, der Mitglied der Gewerkschaft ist, als Listenvertreter benennen.“

4. Dem § 9 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Jede vorschlagsberechtigte Gewerkschaft kann durch ihre Beauftragten rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag für jede Gruppe unterzeichnen lassen.“

5. Dem § 10 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Entsprechendes gilt für Wahlvorschläge der Gewerkschaften, die mit § 9 Abs. 3 Satz 2 nicht in Einklang stehen.“

6. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

**„§ 49a**

Personalvertretungen  
bei der Deutschen Bundespost

Für die Deutsche Bundespost gilt diese Wahlordnung mit folgenden Maßgaben:

1. Für den Bereich der Deutschen Bundespost POST-BANK treten bei der Durchführung von Wahlen nach den §§ 42 und 47 an die Stelle der Wahlvorstände bei den Behörden der Mittelstufe die örtlichen Wahlvorstände.
2. Für die Wahl zum Hauptpersonalrat beim Direktorium nach § 89a des Gesetzes gelten die §§ 42 bis 44 entsprechend.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 118 des Bundespersonalvertretungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Oktober 1989

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Schäuble

**Verordnung  
über Zuständigkeiten im Bereich der Seeschifffahrt**

**Vom 26. Oktober 1989**

Auf Grund

- des § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Flaggenrechtsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. März 1989 (BGBl. I S. 550), und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) wird vom Bundesminister für Verkehr
- des Artikels 4 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zu den Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden vom 18. März 1975 (BGBl. II S. 301) wird vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen

verordnet:

**§ 1**

**Zuständigkeiten nach dem Flaggenrechtsgesetz**

Die Befugnis zur Gestattung der Führung einer anderen Nationalflagge nach § 7 des Flaggenrechtsgesetzes sowie die Führung des Internationalen Seeschiffregisters nach § 13 a des Flaggenrechtsgesetzes werden auf das Bundesamt für Schiffsvermessung übertragen.

**§ 2**

**Zuständigkeiten  
nach der Ölhaftungsbescheinigungs-Verordnung**

Die Ölhaftungsbescheinigungs-Verordnung vom 10. Juni 1975 (BGBl. I S. 1337), geändert durch Artikel 1

Nr. 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1975 (BGBl. 1976 I S. 9), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 2 und 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, § 5 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 werden jeweils die Worte „die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord“ durch die Worte „das Bundesamt für Schiffsvermessung“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord“ durch die Worte „dem Bundesamt für Schiffsvermessung“ ersetzt.
3. In § 6 werden die Worte „Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord“ durch die Worte „Das Bundesamt für Schiffsvermessung“ ersetzt.
4. In den Anlagen 1 und 2 werden die Worte „Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord“ durch die Worte „Bundesamt für Schiffsvermessung“ ersetzt.

**§ 3**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 14 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes vom 18. März 1975 und § 134 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1989

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Dr. Knittel

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Oktober 1989 – 2 BvF 2/89 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Der Vollzug des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom 21. Februar 1989 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 12) wird bis zur Entscheidung über den Antrag, dieses Gesetz für nichtig zu erklären, ausgesetzt.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 24. Oktober 1989

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

### Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 13. Oktober 1989

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „3. Internationale Designer's Connection Stuttgart“ vom 8. bis 12. November 1989 in Leinfelden-Echterdingen
2. „boot '90 Düsseldorf – 21. Internationale Bootsausstellung“ vom 20. bis 28. Januar 1990 in Düsseldorf
3. „Internationale Möbelmesse“ vom 23. bis 28. Januar 1990 in Köln
4. „C-B-R München – 21. Ausstellung Caravan – Boot – Internationaler Reisemarkt“ vom 3. bis 11. Februar 1990 in München
5. „Internationale Süßwarenmesse“ vom 4. bis 8. Februar 1990 in Köln
6. „INHORGENTA München – 17. Internationale Fachmesse für Uhren, Schmuck, Edelsteine und Silberwaren mit zugehörigen Fertigungs- und Betriebs-einrichtungen“ vom 9. bis 13. Februar 1990 in München
7. „DOMOTECHNICA – Internationale Messe für energiebetriebene Haushaltgroß- und -kleingeräte, Haustechnik, Küchengeräte und Küchen“ vom 13. bis 16. Februar 1990 in Köln
8. „ISPO Frühjahr – 32. Internationale Fachmesse für Sportartikel und Sportmode“ vom 22. bis 25. Februar 1990 in München
9. „Internationale Eisenwarenmesse – Werkzeug, Schloß + Beschlag, Bau- und Heimwerkerbedarf“ vom 4. bis 7. März 1990 in Köln
10. „Internationale Messe Kind + Jugend Frühjahr“ vom 16. bis 18. März 1990 in Köln
11. „optica – Internationale Fachmesse für Augenoptik“ vom 21. bis 24. April 1990 in Köln
12. „BÜRO + COMPUTER – 15. Fachausstellung Bürotechnik, Computer, Büromöbel, Organisationsmittel, Zeichentechnik“ vom 25. bis 28. April 1990 in München
13. „ANALYTIKA – 12. Internationale Fachmesse für Biochemische und Instrumentelle Analytik mit Internationaler Tagung“ vom 8. bis 11. Mai 1990 in München
14. „IFAT – 9. Internationale Fachmesse für Entsorgung: Abwasser, Abfall, Recycling, Städtereinigung, Straßenbetriebs- und Winterdienst“ vom 22. bis 26. Mai 1990 in München

- |  |   |
|--|---|
| <p>15. „TRANSPORT – 4. Internationale Fachmesse für Güterverkehr, Personenverkehr, Logistik“ vom 19. bis 23. Juni 1990 in München</p> <p>16. „INTERFORST – 6. Internationale Messe für Forst- und Rundholztechnik mit Internationalem Kongreß und Sonderschauen“ vom 3. bis 8. Juli 1990 in München</p> <p>17. „GAFA – Internationale Gartenfachmesse“ vom 2. bis 4. September 1990 in Köln</p> <p>18. „SPOGA – Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel“ vom 2. bis 4. September 1990 in Köln</p> <p>19. „ISPO Herbst – 33. Internationale Fachmesse für Sportartikel und Sportmode“ vom 4. bis 7. September 1990 in München</p> <p>20. „Internationale Messe Kind + Jugend Herbst“ vom 9. bis 11. September 1990 in Köln</p> <p>21. „dentotechnica – Internationaler Zahntechniker-Kongreß mit Fachausstellung für das zahntechnische Laboratorium“ vom 12. bis 15. September 1990 in Köln</p> | <p>22. „IMEGA – Internationale Fachmesse der Ernährungs- wirtschaft und des Gastgewerbes“ vom 15. bis 20. September 1990 in München</p> <p>23. „IFMA – Internationale Fahrrad- und Motorradaus- stellung“ vom 19. bis 23. September 1990 in Köln</p> <p>24. „INHORGENTA Herbst München – Internationale Fachmesse für Uhren, Schmuck, Edelsteine und Silberwaren“ vom 29. September bis 1. Oktober 1990 in München</p> <p>25. „photokina – Weltmesse des Bildes, Photo, Film, Video/Photofinishing, professional Media“ vom 3. bis 9. Oktober 1990 in Köln</p> <p>26. „SYSTEC – 3. Internationale Fachmesse für Compu- terintegration in der Industrie und Internationaler Kongreß“ vom 22. bis 26. Oktober 1990 in München</p> <p>27. „ORGATEC Köln – Internationale Büromesse“ vom 25. bis 30. Oktober 1990 in Köln</p> <p>28. „ELECTRONICA – 14. Internationale Fachmesse für Bauelemente und Baugruppen der Elektronik“ vom 6. bis 10. November 1990 in München</p> |
|--|---|

Bonn, den 13. Oktober 1989

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Krieger

**Siebente Bekanntmachung  
über die Feststellung der Gegenseitigkeit  
gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes**

**Vom 17. Oktober 1989**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563) wird bekanntgemacht, daß die Gegenseitigkeit im Sinne dieses Gesetzes im Verhältnis zu folgenden Staaten verbürgt ist:

1. In den Vereinigten Staaten von Amerika:

Ohio  
Nevada

2. In Kanada:

Ontario

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Februar 1989 (BGBl. I S. 372).

Bonn, den 17. Oktober 1989

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Dr. Kinkel

**Anordnung  
über die Bestimmung der zuständigen Stelle  
nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes**

**Vom 18. September 1989**

I.

Auf Grund des § 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. März 1971 (BGBl. I S. 185) geändert worden ist, sowie des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 200-2, veröffentlichten bereinigten Fassung bestimme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern

das Bundesverwaltungsamt

zur zuständigen Stelle für den Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bonn, den 18. September 1989

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. P. Arnolds

---

**Berichtigung  
der Zweiten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung  
und der Neufassung der Strahlenschutzverordnung**

**Vom 16. Oktober 1989**

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom 18. Mai 1989 (BGBl. I S. 943) und die Neufassung der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321) sind wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 1 Nr. 71 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung wird in Anlage IV die Tabelle IV 1 bei den Ordnungszahlen 43, 52 und 53 wie folgt ersetzt:

1	2	3	4	5	6
43	Technetium	Tc-99 <sup>m</sup>	5E + 06	5E + 09	2E + 09
		Tc-99	5E + 06	9E + 06 <sup>8)</sup> 6E + 07 <sup>9)</sup>	4E + 07
52	Tellur	Te-123	5E + 06 <sup>1)</sup>	3E + 07 <sup>1)</sup>	7E + 07 <sup>1)</sup>
		Te-132	5E + 05	6E + 06	6E + 06
53	Jod	J-123	5E + 05	1E + 08	7E + 07
		J-124	5E + 04	2E + 06	1E + 06
		J-125	5E + 04	2E + 06	1E + 06
		J-126	5E + 04	8E + 05	5E + 05
		J-129	5E + 06	2E + 05	1E + 05
		J-131	5E + 04	1E + 06	7E + 05
		J-132	5E + 05	2E + 08	9E + 07
		J-133	5E + 05	7E + 06	4E + 06
		J-135	5E + 05	4E + 07	2E + 07

2. In Artikel 1 Nr. 76 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung wird in Anlage VIII die Angabe „37“ durch die Angabe „57“ ersetzt.
3. In Artikel 1 Nr. 78 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung wird in Fußnote 1 Satz 1 zur Anlage X Tabelle X 1 jeweils die Angabe „Tabelle 2“ durch die Angabe „Tabelle X 2“ ersetzt.
4. In § 63 Abs. 2 der Neufassung wird das Wort „Feststellung“ durch das Wort „Feststellungen“ ersetzt.
5. In § 76 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Neufassung wird jeweils das Wort „Gammaradiografie“ durch das Wort „Gammaradiographie“ ersetzt.
6. In § 84 der Neufassung werden die Worte „Ablieferungspflicht für radioaktive Abfälle“ durch die Worte „Pflicht zur Ablieferung radioaktiver Abfälle“ ersetzt.
7. Bei § 85 der Neufassung muß die Überschrift richtig lauten: „Behandlung radioaktiver Abfälle“.
8. In Anlage V der Neufassung wird unter der Überschrift „Anlage V“ die Angabe „79“ durch die Angabe „70“ ersetzt.
9. In Anlage VI der Neufassung wird in Nummer 1.3 die Angabe „0 Mikrosievert“ durch die Angabe „10 Mikrosievert“ ersetzt.
10. Die in den Nummern 1 bis 3 genannten Berichtigungen gelten auch für die Neufassung der Strahlenschutzverordnung.

Bonn, den 16. Oktober 1989

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Im Auftrag  
Hirzel

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 35, ausgegeben am 20. Oktober 1989

Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 89	Verordnung zur Neufassung der ECE-Regelung Nr. 1 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht, die mit Glühlampen der Kategorie R2 ausgerüstet sind und der ECE-Regelung Nr. 2 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Glühlampen, die in Scheinwerfern für asymmetrisches Abblendlicht und Fernlicht oder für eines der beiden verwendet werden (Verordnung zu den ECE-Regelungen Nr. 1 und 2) .....	802
21. 8. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge .....	803
24. 8. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen .....	807
22. 9. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen .....	812
26. 9. 89	Bekanntmachung des deutsch-lesothischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	813
27. 9. 89	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe .....	814

---

*Die Neufassung der ECE-Regelung Nr. 1 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht, die mit Glühlampen der Kategorie R2 ausgerüstet sind, und die Neufassung der ECE-Regelung Nr. 2 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Glühlampen, die in Scheinwerfern für asymmetrisches Abblendlicht und Fernlicht oder für eines der beiden verwendet werden – werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.*

---

**Preis dieser Ausgabe:** 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,35 DM.

**Preis des Anlagebandes:** 8,45 DM (7,05 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 36, ausgegeben am 28. Oktober 1989

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 89	Bekanntmachung des deutsch-bulgarischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes .....	818
22. 9. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	821
27. 9. 89	Bekanntmachung des deutsch-botsuanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	821
28. 9. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	823
29. 9. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren .....	825
4. 10. 89	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung .....	825
5. 10. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris .....	826
6. 10. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) .....	826
6. 10. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs . . . .	827
6. 10. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme .....	828
6. 10. 89	Bekanntmachung des deutsch-papua-neuguineischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	829
11. 10. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativ-Protokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zum Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen .....	830
11. 10. 89	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	831

**Preis dieser Ausgabe:** 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,35 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
17. 10. 89 Sechshundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausführliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	4945	(198 19. 10. 89)	20. 10. 89

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
--	--

### Vorschriften für die Agrarwirtschaft

22. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2860/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide hinsichtlich der in Anhang B aufgeführten Erzeugnisse, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann	L 274/41 23. 9. 89
26. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2883/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3891/88 zur Festlegung des 1989 in Spanien anwendbaren Kontingents für die Einfuhr von Schweinefleisch-erzeugnissen aus Drittländern und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen	L 277/22 27. 9. 89
25. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2901/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1307/85 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, eine Verbrauchsbeihilfe für Butter zu gewähren	L 280/1 29. 9. 89
25. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2902/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette	L 280/2 29. 9. 89
25. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2903/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 591/79 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Erzeugungserstattung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven	L 280/3 29. 9. 89
25. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2904/89 des Rates zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1832/85 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 zur Festsetzung der Grundregeln für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 280/4 29. 9. 89
25. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2905/89 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1990)	L 280/5 29. 9. 89

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Nr./Seite	Sprache – vom
29. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2953/89 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1700/84 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Voraussetzungsbescheinigungen für die Erstattung im Sektor Schweinefleisch	L 281/86	30. 9. 89
29. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2954/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1901/89 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafeläpfel und -birnen im Wirtschaftsjahr 1989/90	L 281/87	30. 9. 89
29. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2956/89 der Kommission zur Abweichung von einigen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 hinsichtlich der Kontrolle des Vorhandenseins bestimmter Erzeugnisse in dem verwendeten Magermilchpulver	L 281/89	30. 9. 89
29. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2957/89 der Kommission zur Schätzung der Erzeugung für das Wirtschaftsjahr 1989/90, zur Feststellung der tatsächlichen Erzeugung des Wirtschaftsjahres 1988/89 und zur Festsetzung des Anpassungsbetrags der Beihilfe für Sonnenblumenkerne	L 281/91	30. 9. 89
29. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2964/89 der Kommission zur Festsetzung der Prozentsätze für die Wertberichtigung beim Ankauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Intervention	L 281/101	30. 9. 89
25. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2967/89 des Rates über die weitere Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu Sonderbedingungen	L 281/114	30. 9. 89
3. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2987/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 mit Durchführungsbestimmungen zu den Maßnahmen zur Förderung der Apfelsinenverarbeitung und der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen	L 286/10	4. 10. 89
4. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2993/89 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1721/89	L 287/5	5. 10. 89
4. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2995/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/87 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung (Erhebungen, Netz, Berichte)	L 287/11	5. 10. 89
<b>Andere Vorschriften</b>		
22. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2850/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Bettwäsche, andere als aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 20 (Ifd. Nr. 40.0200) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 274/17	23. 9. 89
22. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2851/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Badeanzüge und Badehosen der Warenkategorie Nr. 72 (Ifd. Nr. 40.0720) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 274/18	23. 9. 89
22. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2852/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus künstlichen Spinnfäden der Warenkategorie 36 (Ifd. Nr. 40.0360), Badeanzüge und Badehosen der Warenkategorie 72 (Ifd. Nr. 40.0720) und Schals, Umschlagtücher, Halstücher, andere als aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 84 (Ifd. Nr. 40.0840) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 273/19	22. 9. 89
22. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2853/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für andere konfektionierte Waren aus Geweben der Warenkategorie Nr. 112 (Ifd. Nr. 40.1120) mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 273/21	22. 9. 89

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
22. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2854/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Aluminiumchlorid des KN-Code 2827 32 00 mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 273/22	22. 9. 89
22. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2861/89 der Kommission zur Einstellung des Schellfischfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 273/43	22. 9. 89
22. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2871/89 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 276/27	26. 9. 89
2. 8. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2886/89 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 282/1	2. 10. 89
26. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2889/89 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 279/5	28. 9. 89
27. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2895/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Aktivkohle des KN-Code 3802 10 00 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 279/24	28. 9. 89
27. 9. 89 Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2899/89 des Rates zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten für die in Drittländern diensttuenden Beamten	L 279/30	28. 9. 89
29. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2963/89 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwendenden Zinssatzes	L 281/100	30. 9. 89
29. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2971/89 der Kommission zur Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 284/6	3. 10. 89
2. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2974/89 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 284/17	3. 10. 89
2. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2975/89 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 284/20	3. 10. 89
2. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2985/89 der Kommission zur Einführung einer nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Tunesien und Marokko	L 286/5	4. 10. 89
2. 10. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2986/89 der Kommission zur Einstellung des Fanges von blauem Wittling durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 286/9	4. 10. 89
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2530/89 der Kommission vom 18. August 1989 zur Festsetzung der Sonderkurse zur Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung (ABl. Nr. L 243 vom 19. 8. 1989)	L 279/35	28. 9. 89
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2045/89 des Rates vom 19. Juni 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. Nr. L 202 vom 14. 7. 1989)	L 286/27	4. 10. 89
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2396/89 des Rates vom 28. Juli 1989 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Blüten und Blütenknospen, frisch, geschnitten, mit Ursprung in Marokko, Jordanien, Israel und Zypern (1989/90) (ABl. Nr. L 227 vom 4. 8. 1989)	L 286/28	4. 10. 89

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 464. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. September 1989, ist im Bundesanzeiger Nr. 197 vom 18. Oktober 1989 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 197 vom 18. Oktober 1989 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.